

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 16/ 0514

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	05.02.2024
Stadtrat Nassau	öffentlich	26.02.2024

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Unterer Hallgarten" in Nassau**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem Teilbereich der von der Windener Straße abzweigenden Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ die Straßenentwässerung erneuert. Die Arbeiten wurden im Inliner-Verfahren (geschlossene Bauweise) ausgeführt. Bei der vorgenannten Straße handelt es sich um eine Sackgasse, in die von zwei Seiten auch der Schulpfad mündet. Die Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ hat eine Länge von ca. 90 m. Die Ausbaurbeiten durch die VGW haben sich über etwas mehr als die Hälfte der Länge der Straße erstreckt.

Die Straße „Unterer Hallgarten“ liegt vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hallgarten/Mittelpfad, Bereich Unterer Hallgarten“.

Nach der im Dezember 2023 eingegangenen schriftlichen Anforderung des von der Stadt Nassau auf der Grundlage des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Stadt Nassau und den VGW abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag beläuft sich der von der Stadt Nassau zu zahlende Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung auf 2.853,55 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Stadt Nassau in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der o.a. Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Stadt Nassau über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Auch bei einem Teilstreckenausbau in dem oben genannten Umfang erfolgt die Verteilung der Aufwendungen auf die von der Straße in ihrer Gesamtheit erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke (Grundsatz der Einheit der Verkehrsanlage).

Da die Arbeiten nach Angaben der VGW im Jahre 2023 abgenommen wurden und der Beitragsanspruch mit Eingang der Anforderung des Kostenanteils der Stadt Nassau im Dezember 2023 entstanden ist, hat die Abrechnung nach dem Einmalbeitragsrecht (derzeit geltende Ausbaubeitragsatzung) zu erfolgen.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise weitergeltenden bisherigen Fassung durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Straße „Unterer Hallgarten“ um eine Sackgasse/Stichstraße, durch den auch Fußgängerverkehr, ausgelöst im wesentlichen durch den auf beiden Seiten der Straße verlaufenden Schulpfad, ausgelöst wird. In Bezug auf den Fahrzeugverkehr dient die Straße quasi ausschließlich dem Anliegerverkehr. Hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs kann man daher von einer reinen Anliegerstraße sprechen (Regelgemeindeanteil insoweit 25 %). Der durch den Schulpfad ausgelöste Fußgängerdurchgangsverkehr durch die Straße dürfte den durch die Anlieger der Straße ausgelösten Fußgängeranliegerverkehr deutlich überwiegen. Insoweit könnte man von einer Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr sprechen (Gemeindeanteil insoweit im Regelfall zwischen 55 und 65 %). Führt man beide Gemeindeanteile zusammen, käme man daher auf einen Gemeindeanteil (Mischsatz) von 40 bis 45 %. Vorgeschlagen wird daher ein Gemeindeanteil von 40 %, wobei sicherlich –wenn der Stadtrat aufgrund seiner Ortskenntnis zu dieser Überzeugung gelangt- auch 45 % vertretbar erscheinen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ (Parzelle Flur 21, 2010/13 teilweise) –verlaufend von der Einmündung in die Windener Straße bis zum Grundstück Flur 21, Flurstück 2019/3- in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister